



presserat

Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 1

in der Beschwerdesache 0382/25/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **25.09.2025**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung veröffentlicht am 25.04.2025 unter der Überschrift „Hirnlos und verletzend“ einen „Kommentar zum Nazi-Tweet von Senatorin Kiziltepe“. Teslas „Nazi-Autos“ zu nennen, sei eine Frechheit. „Was hat denn der Bau von Elektroautos mit der Verfolgung von nicht-arischen Menschen, Minderheiten und der millionenfachen Ermordung von Juden zu tun?“

II. Die Beschwerdeführerin trägt insbesondere vor, der Autor habe eine Grenze überschritten. Der Begriff „nicht-arisch“ stamme aus der rassistischen Rassenlehre der Nationalsozialisten. Er habe dazu gedient, Menschen in „wertvoll“ und „minderwertig“ einzuteilen – mit verheerenden Konsequenzen. Wer ihn heute ohne kritische Einordnung verwende, reproduziere ein rassistisches Weltbild, das historisch zu Verfolgung und Vernichtung geführt habe. Der Begriff sei wissenschaftlich falsch und gefährlich – weil er die Vorstellung einer natürlichen Hierarchie unter Menschen stütze. Solche Sprache dürfe in verantwortungsvollen Medien keinen Platz haben.

III. Der Chefredakteur und Autor des streitgegenständlichen Beitrags trägt unter anderem vor, er teile die Einschätzung der Beschwerdeführerin. Allerdings gebe er mit der Verwendung des Wortes hier nur die verachtende Einteilung von Menschen der Nationalsozialisten wieder. Zu eigen mache er sie sich nicht. Deshalb weise er die Kritik mit Nachdruck zurück.

Der Kommentar beziehe sich eindeutig auf die von Frau Kiziltepe verwendete, historisch schwerwiegende Vokabel „Nazi-Autos“. Der zitierte Satz solle gerade die absurde Unverhältnismäßigkeit der Aussage von Frau Kiziltepe unterstreichen.

Die Aufzählung von „nicht-arischen Menschen, Minderheiten und der millionenfachen Ermordung von Juden“ betone die Opfergruppen des NS-Regimes und zeige, dass deren Leiden nicht in einen aktuellen Zusammenhang mit einem US-amerikanischen Fahrzeughersteller gestellt werden könne.

Der Kommentar richte sich damit ausdrücklich gegen die Instrumentalisierung nationalsozialistischer Sprache. Dass ihm die Formulierung „nicht-arisch“ dabei als problematisch ausgelegt werde, kehre die Intention seines Kommentars ins Gegenteil und sei aus seiner Sicht nicht haltbar.

Darüber hinaus weise er darauf hin, dass es sich um einen Meinungsbeitrag handelt. Die Pressefreiheit schütze auch pointierte Meinungen, solange diese nicht gegen die Menschenwürde oder andere fundamentale Prinzipien der journalistischen Ethik verstößen.

Dies sei im vorliegenden Fall seines Erachtens nicht gegeben. Hier sei von ihm ein aus seiner Sicht legitimer Kommentar auf eine öffentliche Äußerung einer Politikerin verfasst worden – in einer Weise, die dem Leser Denkstoff biete und zur Diskussion anrege. Die Intention des Kommentars sei gerade das Gegenteil einer Relativierung oder Instrumentalisierung gewesen: Sie sei eine klare Stellungnahme gegen die unsachliche Vermischung historischer Schuld mit tagespolitischen Debatten.

Er bitte den Deutschen Presserat deshalb, die Beschwerde abzuweisen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss sieht in der Veröffentlichung unter der Überschrift „Hirnlos und verletzend“ einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Zwar ist dem Autor bei der Verwendung des Begriffs „nicht-arisch“ keine unlautere Absicht unterstellbar. Der Autor legt seine Herangehensweise diesbezüglich glaubhaft dar. Allerdings sind die Ausschussmitglieder übereinstimmend der Auffassung, dass die Verwendung rassistischer Ausdrücke besonderer Sorgfalt bedarf in Form von kritischer Einordnung oder Distanzierung, z. B. durch das Setzen von Anführungszeichen.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>